



Verschwiegenheitserklärung

Die_der Studierende ist verpflichtet, sämtliche Informationen, welche ihr_ihm während der Durchführung des Praktikums an Schulen anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu wahren.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Informationen, Vorgänge, Beobachtungen und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und sonstigen Personen und betrifft auch Planungen, Projekte, Absichten, Objekte und interne Verhältnisse der Schulen.

[Anmerkung: wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums unterschrieben]

Weisungsbefugnis

Rahmenverordnung für die lehrerbildenden Studiengänge in Baden-Württemberg 2015
(Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)

„§ 2 Studienumfang, Regelstudienzeiten, Kooperationen, Schulpraxis“

„(12) [...] Schulleiterinnen oder Schulleiter und die von ihnen Beauftragten (Ausbildungslehrkräfte, Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater) betreuen die Studierenden und sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.“

